

Scheinvergabekriterien für das Fach Kinderheilkunde

Im Fach Kinderheilkunde werden folgende Veranstaltungen angeboten:

- Propädeutik Kinderheilkunde (1. klinisches Semester)
- Vorlesung Kinderheilkunde (4. bzw. 5. klinisches Semester)
- Praktikum Kinderheilkunde (kombiniert mit dem Blockpraktikum nach § 27 Absatz 4 ÄAppO – nach dem 4. bzw. 5. klinischen Semester)

1. Regelmäßige Teilnahme

Praktikum und Blockpraktikum Kinderheilkunde nach § 27 Abs. 4 ÄAppO:

Praktikum und Blockpraktikum werden integriert unterrichtet. Abweichend von der Regelung in § 16 Abs. 1 der Studienordnung in der aktuell gültigen Fassung wird die regelmäßige Teilnahme bescheinigt, wenn der/die Studierende an mindestens 90% der Termine während des Blockpraktikums anwesend ist. Das bedeutet, dass maximal ein Fehltermin zulässig ist. In allen übrigen Punkten gelten § 13 und § 16 der genannten Studienordnung vollumfänglich.

Während des Blockpraktikums ist ein Testatheft zu führen. Das ausgefüllte Testatheft dient zum Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am Blockpraktikum. Die regelmäßige Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zu den praktikumsinternen praktischen Prüfungen.

Am Ende des Blockpraktikums erfolgt eine standardisierte pädiatrische Prüfung am Patientenbett. Jeder/Jede Studierende wird ca. 15 Minuten lang geprüft. In der Prüfung werden die klinischen Fertigkeiten überprüft und dokumentiert. Es müssen 60% der möglichen Punkte (Bestehensgrenze) erreicht werden.

2. Erfolgreiche Teilnahme

Vorlesung Kinderheilkunde und Kinderheilkunde Propädeutik:

Die Erfolgskontrolle erfolgt durch eine gemeinsame Semesterabschlussklausur (SAK). Sie umfasst 30 Fragen des Fächerkanons des 4./5. klinischen Semesters und der Propädeutik, für die eine Bearbeitungszeit von 45 Minuten zur Verfügung steht. Der Lernzielkatalog Pädiatrie der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin ist auf dem OLAT-Server einsehbar. Es gelten die Regelungen der §§ 17, 18 und 20 der Studienordnung in der aktuell gültigen Fassung. Der Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen sind in den §§ 24, 25 und 27 der genannten Studienordnung geregelt.

Blockpraktikum Kinderheilkunde nach § 27 Abs. 4 ÄAppO:

Die erlernten Inhalte des Praktikums demonstrieren die Praktikumssteilnehmer in einer OSCE-Prüfung gemäß § 22 der genannten Studienordnung. In dieser müssen 60% der möglichen Punkte (Bestehensgrenze) erreicht werden. In Abhängigkeit vom mittleren Prüfungsergebnis der Studierenden kann die Bestehensgrenze abgesenkt werden, wobei die Bestehensgrenze nicht unter 50% gesenkt werden kann. Der Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen sind in den §§ 24, 25 und 27 der genannten Studienordnung geregelt.

3. Leistungsnachweis Kinderheilkunde und Blockpraktikum Kinderheilkunde

Fach Kinderheilkunde:

Voraussetzung für die Erlangung des Leistungsnachweises „Kinderheilkunde“ ist die bestandene Semesterabschlussklausur im Fach Kinderheilkunde. Die Note des Leistungsnachweises „Kinderheilkunde“ ergibt sich aus dem Semesterabschlussklausurergebnis.

Alles Weitere zum Scheinerwerb regelt § 15 der Studienordnung.

Blockpraktikum Kinderheilkunde nach § 27 Abs. 4 ÄAppO:

Die Note des Leistungsnachweises „Blockpraktikum Kinderheilkunde“ ergibt sich aus dem Ergebnis der praktischen Prüfung (OSCE).

Alles Weitere zum Scheinerwerb regelt § 15 der Studienordnung.

Fächerübergreifender Leistungsnachweis:

Die Note im Fach „Kinderheilkunde“ trägt 60% zur Note des fächerübergreifenden Leistungsnachweises „Wachstum und Entwicklung“ bei.